

1596. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 7. Juli 1902 übermittelt der Gemeinderat Dürlikon die Bau- und Niveaulinienpläne:

- a) Der mittleren Hochstraße (von der Zürcherstraße bis zur Bahnlinie);
- b) der äußeren Hochstraße (von der Bahnlinie bis zur Gemeindegrenze Affoltern);
- c) der Rütlistraße (von der Allenmoosstraße über den Bahneinschnitt bis zur Wehntalerstraße);
- d) der Feldstraße (von der Affolternstraße bis zur Gemeindegrenze Zürich);
- e) der Hofwiesenstraße (von der Ringstraße bis zur Gemeindegrenze Zürich);

ferner für

f) die Ringstraße die abgeänderte Niveaulinie von der Hochstraße bis zur Hofwiesenstraße, welche letztere vom Regierungsrat bereits mit Beschluß vom 12. Juli 1900 genehmigt wurde, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 43 vom 28. Mai 1901 und es sind, laut: bei-

gelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 12. Juni 1902 keine Rekurse mehr pendent.

C. In Rücksicht auf § 8 des Baugesetzes sind die Bau- und Niveaulinienpläne der äußeren Hochstraße dem Gemeinderat Affoltern bei Zürich und diejenigen der Rütli- und Feldstraße dem Stadtrat Zürich zur Vernehmlassung zugestellt worden, und es erklärten sich beide mit besonderen Schreiben vom 13. August mit den Vorlagen einverstanden.

Die Baudirektion berichtet:

ad. a. Die mittlere Hochstraße entspricht mit unbedeutender Richtungsverschiebung bei der Bahn dem Straßenzug 7, 13, 34, 33, 30 des vom Regierungsrat am 10. Juni 1899 genehmigten Bebauungsplanes. Sie erhält Baulinien von 26 m Abstand (Fahrbahn 9,0 m, beidseitig je 4,0 m Trottoirs und je 4,5 m Vorgarten).

Ihre Niveaulinie steigt von der Zürcherstraße bis zur Haldenstrasse mit 6,7 ‰, fällt dann mit 0,6 ‰ bis zur Schulstraße, mit 0,1 ‰ bis zur Bergstraße, mit 5,5 ‰ bis zur Ringstraße und erreicht dann die Bahnlinie mittelst Horizontaler auf Cote 452,61.

ad. b. Die äußere Hochstraße bildet die westliche Fortsetzung der vorher besprochenen Straßen und entspricht dem Straßenzug 30, 20, 21, 22 des Bebauungsplanes. Sie erhält gleichen Baulinienabstand und gleiches Straßenprofil wie die vorhergehende.

Ihre Niveaulinie, anschließend an die Horizontale auf Cote 452,61 bei der Bahnlinie, steigt mit 1,23 ‰ bis zur projektirten Feldstraße und erreicht von hier die Gemeindegrenze Affoltern mittelst einer weiteren Horizontalen auf Cote 455,58.

ad. c. Die Rütlistraße entspricht dem Zug 35, 28, 36, 37, 38 des Bebauungsplanes. Sie erhält Baulinien von 22,0 m Abstand (Fahrbahn 7,0 m, beidseitig Trottoirs von je 2,50 m und Vorgarten von je 5,0 m).

Ihre Niveaulinie fällt von der Allenmoosstraße mit 2,28 und 2,03 ‰, ferner mit 1,36 ‰ über die Bahn, steigt alsdann mit 0,3 ‰ bis zur Feldstraße und mit 1,06 ‰ bis zur Wehntalerstraße resp. Stadtgrenze.

ad. d. Die Feldstraße entspricht mit etwelcher östlicher Verschiebung an der Stadtgrenze dem Zug 21—37 des Bebauungsplanes. Ihre Baulinien erhalten 24,0 m Abstand (Fahrbahn 9,0 m, beidseitig Trottoirs von je 2,50 m und Vorgarten von je 5,0 m).

Die Niveaulinie steigt von der Affolternstraße mit 1,81 ‰ und von der Hochstraße mit 0,95 ‰ bis über die Stadtgrenze.

ad. e. Die Hofwiesenstraße endlich ist identisch mit dem Zug 29—36 des Bebauungsplanes. Sie erhält Baulinien von 24,0 m Abstand (Fahrbahn 10 m, beidseitig je 4,0 m Trottoirs und je 3,0 m Vorgarten).

Ihre Niveaulinie steigt von der Ringstraße an mit 0,46 ‰ bis über die Stadtgrenze.

ad. f. Die Bau- und Niveaulinien der Ringstraße (Zug 9; 10, 27, 28, 29, 30 des Bebauungsplanes) sind vom Regierungsrat am 12. Juli 1900 genehmigt worden.

Mit gegenwärtiger Vorlage wird die Niveaulinie im untern Teil der Straße (28, 29, 30) etwas gesenkt, sodaß sie nun anstatt der frühern Steigung von 3,5 ‰ eine etwas größere von 4 ‰ erhält. Die Baulinien, wie auch der übrige Teil der Niveaulinie bleiben unverändert.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der vorstehend erwähnten fünf Straßen in Örlifon, sowie die Abänderung der Niveaulinie der Ringstraße, werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Örlifon in 10facher Ausfertigung und unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne, an den Stadtrat Zürich, an den Gemeinderat Affoltern b. Zürich, und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und den Akten.